

HSD NR. 952

Das Verkündungsblatt der Hochschule
Herausgeberin: Die Präsidentin

16.05.2024
Nummer 952

Siebte Satzung zur Änderung der Einschreibungsordnung der Hochschule Düsseldorf

Vom 16.05.2024

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 48 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) in der aktuell gültigen Fassung hat die Hochschule Düsseldorf die folgende Ordnung als Satzung erlassen.

ARTIKEL I

Die Einschreibungsordnung der Hochschule Düsseldorf vom 03.07.2012 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 304), geändert durch Satzung vom 11.11.2015 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 416), Satzung vom 08.04.2016 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 449), Satzung vom 09.10.2020 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 706), Satzung vom 27.10.2022 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 863), Satzung vom 13.07.2023 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 893) und Satzung vom 19.10.2023 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 907), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird Satz 4 aufgehoben.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 Buchstabe c) wird die Angabe „Abteilung des Promotionskollegs,“ gestrichen und es werden folgende Sätze angefügt:

„Bei Doktorandinnen und Doktoranden, die gemäß § 67a HG NRW kooperativ promovieren, wird zusätzlich zu den in Satz 1 genannten Daten der Nachweis einer Betreuungsvereinbarung gemäß § 14 Abs. 2 erhoben sowie die kooperierende Universität. Bei Doktorandinnen und Doktoranden, die gemäß § 67b HG NRW am Promotionskolleg für angewandte Forschung der Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen promovieren, wird zusätzlich zu den in Satz 1 genannten Daten die Abteilung des Promotionskollegs erhoben sowie für den Fall, dass eine Annahme am Promotionskolleg zum maßgeblichen Zeitpunkt noch nicht erfolgt ist, die Betreuungszusage.“

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die für den Nachweis der Qualifikation erforderlichen Zeugnisse sowie im Falle des § 2 Abs. 3 dieser Ordnung die für den Nachweis einer besonderen Vorbildung, besonderen studiengangbezogenen Eignung oder einer praktischen Tätigkeit erforderlichen Zeugnisse oder Belege. Diese können in Form digitaler Dokumente vorgelegt werden. Die Hochschule behält sich vor, die zulässigen Formate der digitalen Dokumente einzuschränken. Die Hochschule kann in diesen Fällen die Vorlage eines Originals oder einer amtlich beglaubigten Kopie verlangen. Ebenfalls können Dokumente berücksichtigt werden, die eine qualifizierte elektronische Signatur der ausstellenden Stelle oder eine amtliche Beglaubigung gemäß § 33 Absatz 5 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW enthalten. Zusätzlich ist fremdsprachigen Zeugnissen und Bescheinigungen grundsätzlich eine amtliche Übersetzung in Deutsch, Englisch oder Französisch beizufügen.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Sätze 2 bis 4 aufgehoben.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bei einer Zweithörerschaft ist bei der Rückmeldung eine aktuelle Studienbescheinigung der Ersthochschule einzureichen.“

3. In § 8 werden Absätze 1 bis 7 durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Studierende werden mit Wirkung für die Zukunft beurlaubt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der ein ordnungsgemäßes Studium unmöglich macht. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- a) Ableistung des Bundesfreiwilligendienstes oder eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres,
- b) freiwillige, für das Studium förderliche praktische Tätigkeit bei Befürwortung durch den Fachbereich; in der jeweiligen Prüfungsordnung vorgesehene Praxissemester sind hiervon ausgenommen,
- c) Abwesenheit vom Hochschulort im Interesse der Hochschule oder wegen der Mitarbeit an einem Forschungsvorhaben,
- d) Gründung eines Unternehmens,
- e) Schwangerschaft,
- f) Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 BAföG bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
- g) Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners, von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder eines sonstigen in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten, sofern diese Person pflegebedürftig ist, und
- h) Krankheit.

Die Beurlaubung erfolgt auf Antrag für die Dauer eines Semesters. Dem Antrag auf Beurlaubung sind geeignete Nachweise für das Bestehen eines wichtigen Grundes aus Satz 2 sowie ggf. der Nachweis über entrichtete Gebühren und Beiträge beizufügen. Bezüglich der Antragsfrist gelten die Fristen der Rückmeldung des § 7 Absatz 1 dieser Ordnung entsprechend.“

4. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Als Doktorandin oder Doktorand wird eingeschrieben, wer gemäß § 67a HG NRW kooperativ promoviert oder gemäß § 67b HG NRW am Promotionskolleg für angewandte Forschung der Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen promoviert. Allgemeine Voraussetzungen für die Einschreibung sind gemäß § 67 Abs. 4 HG NRW

1. ein nach Maßgabe der jeweiligen Promotionsordnung qualifizierter Abschluss
 - a) nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer generellen Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird,
 - b) nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer generellen Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern oder
 - c) eines Masterstudiengangs im Sinne des § 61 Abs. 2 S. 2 HG NRW sowie
2. weitere Studienleistungen und sonstige Leistungen, die die Eignung für eine Promotion erkennen lassen, sofern die jeweilige Promotionsordnung dies vorsieht.“
 - b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Besondere Voraussetzung für die Einschreibung im Rahmen einer kooperativen Promotion ist eine bestehende Betreuungsvereinbarung zwischen einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer an einer Universität und einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer an der Hochschule Düsseldorf sowie die Einschreibung an der kooperierenden Universität.

(3) Besondere Voraussetzung für die Einschreibung im Rahmen einer Promotion am Promotionskolleg ist die Annahme als Doktorandin oder Doktorand am Promotionskolleg. Liegt diese im Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vor, kann die Einschreibung auf Grundlage der Betreuungszusage eines von der Hochschule Düsseldorf entsandten professoralen Mitglieds des Promotionskollegs zunächst befristet erfolgen. Der Nachweis der Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist unverzüglich innerhalb der vom Promotionskolleg bestimmten Frist nachzureichen; erfolgt der Nachweis nicht fristgerecht, wird die Einschreibung unwirksam. Die Einschreibung an der Hochschule Düsseldorf erfolgt unter dem Vorbehalt der Einschreibung am Promotionskolleg.“
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:

„(4) Die Einschreibung wird auf fünf Jahre befristet; über Ausnahmen und Verlängerung der Befristung entscheidet die Hochschule. Die Einschreibung erfolgt für das Semester der Antragstellung, sofern im Antrag kein späterer Zeitpunkt benannt ist. Die Rückmeldung an der Hochschule Düsseldorf erfolgt im Falle der kooperativen Promotion unter dem Vorbehalt der Rückmeldung an der kooperierenden Universität sowie dem Nachweis einer weiterhin bestehenden Betreuungsvereinbarung und im Falle der Promotion am Promotionskolleg unter dem Vorbehalt der Rückmeldung am Promotionskolleg. Im Übrigen gelten die §§ 1 bis 9 entsprechend.“
5. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 2 wird nach dem Wort „insbesondere“ die Angabe „numerische (z.B. Matrikelnummer) und alphanumerische Kennnummern,“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Dauer der Verarbeitung ergibt sich – mit Ausnahme der Verarbeitung gemäß Absatz 5 – aus der Ordnung über Aufbewahrung, Aussonderung, Archivierung und Vernichtung von Schriftgut in der aktuell gültigen Fassung.“
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 5 werden die Wörter „durch die Stabsstelle Alumni, die Campus IT, sowie die Hochschulbibliothek zum Zwecke der dort jeweils von den Studierenden in Anspruch genommenen IT- und anderen Dienstleistungen einschließlich der Bereitstellung einer Chipkarte zur Authentisierung auf Antrag der Studierenden“ durch die Wörter „durch die für die Alumniarbeit und die Evaluation zuständigen zentralen Verwaltungseinheiten, die Campus IT, sowie die Hochschulbibliothek zum Zwecke der dort jeweils von den Studierenden in Anspruch genommenen IT- und anderen Dienstleistungen

einschließlich der Bereitstellung einer Chipkarte zur Authentisierung auf Antrag der Studierenden, der Evaluation und der Kontaktpflege“ ersetzt.

bb) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. durch die für die Koordination von Promotionen zuständige zentrale Verwaltungseinheit zum Zwecke der Unterstützung von Promotionen und der Betreuung der Doktorandinnen und Doktoranden (insbesondere Matrikelnummer, Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Promotionsfach, angestrebter Doktorgrad, Abteilung des Promotionskollegs oder kooperierende Universität, Informationen zur Betreuungsvereinbarung gem. § 14 Abs. 2);“

cc) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7.

d) In Absatz 4 Nummer 1 wird das Wort „Matrikelnummer“ durch die Wörter „Matrikel- und eine weitere alphanumerische Kennnummer“ ersetzt.

ARTIKEL II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf in Kraft.

ARTIKEL III

Die Einschreibungsordnung der Hochschule Düsseldorf vom 03.07.2012 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 304) wird unter Einbeziehung der Satzung vom 11.11.2015, der Satzung vom 08.04.2016, der Satzung vom 09.10.2020, der Satzung vom 27.10.2022, der Satzung vom 13.07.2023 und der Satzung vom 19.10.2023 sowie der in Artikel I aufgegebenen Änderungen durch die Präsidentin neu bekannt gemacht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Düsseldorf vom 23.04.2024.

Düsseldorf, den 16.05.2024

gez.

i.V.

Die Vizepräsidentin
für Wirtschafts- und Personalverwaltung
der Hochschule Düsseldorf
Dr. Kirsten Mallossek

HINWEIS AUF DIE RECHTSFOLGEN NACH § 12 ABS. 5 HG

Nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Ordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule Düsseldorf nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 Nr. 1 - 4 HG geltend gemacht werden; ansonsten ist eine Rüge ausgeschlossen.